Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Blanko-Abstimmungsdaten 1986

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. April 1985 die Blanko-Abstimmungsdaten für eidgenössische Abstimmungen im Jahre 1986 wie folgt festgelegt:

16. März
8. Juni
28. September
7. Dezember

14. Mai 1985 Bundeskanzlei

Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976[1] über die politischen Rechte
sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 28. Februar 1985 eingereichten Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)»[2],

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)» (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 31^{octies}) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 133 530 eingereichten Unterschriften sind 126 802 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern, Präsident: Herr René Hochuli, Winkel, 5057 Reitnau AG.

23. April 1985

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

8382

[1] SR **161.1**
[2] BBl **1983** III 418

Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)»

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	34 508	1 684
Bern	23 417	1 076
Luzern	9 199	409
Uri	195	10
Schwyz	2 115	264
Obwalden	755	14
Nidwalden	364	17
Glarus	311	27
Zug	1 115	29
Freiburg	1 499	88
Solothurn	4 654	205
Basel-Stadt	6 073	67
Basel-Landschaft	4 575	264
Schaffhausen	2 970	132
Appenzell A. Rh.	1 171	52
Appenzell I. Rh.	116	8
St. Gallen	9 852	460
Graubünden	2 205	114
Aargau	7 216	581
Thurgau	3 137	148
Tessin	1 193	125
Waadt	2 721	278
Wallis	4 028	483
Neuenburg	1 801	56
Genf	1 095	89
Jura	517	48
Schweiz	126 802	6 728

Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)»

Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 31^{octies} (neu)

[1] Der Schutzbereich der Gesetzgebung zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft gemäss Artikel 31bis Absatz 3 Buchstabe b ist auf bäuerliche Betriebe beschränkt.

[2] Unter einem bäuerlichen Betrieb ist eine landwirtschaftliche Produktionsstätte zu verstehen, die

a. von einem selbständigen Bauern oder Bäuerin und vorwiegend familieneigenen Arbeitskräften bewirtschaftet wird und
b. für die Tierhaltung eine eigene, vorwiegend am Standort des Betriebes befindliche Futterbasis hat, die im Talgebiet mindestens zwei Drittel, im Berggebiet mindestens die Hälfte des gesamten Futterbedarfes aus eigener Produktion deckt und die Weiterexistenz auch bei Importstörungen gewährleistet. Die Standortgebundenheit wird durch die Bewirtschaftung von Alpen, Allmenden und Weiden nicht ausgeschlossen.

Der Bundesrat erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege.

[3] Sofern der Absatz inländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse der bäuerlichen Betriebe zu kostendeckenden Preisen duch die Einfuhr gefährdet wird, trifft der Bundesrat die folgenden ausschliesslich in Betracht fallenden Massnahmen:

a. Er verpflichtet die Importeure von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, in einem zu bestimmenden Verhältnis zu den Importmengen gleichartige oder ähnliche Produkte zu kostendeckenden Preisen aus bäuerlichen Betrieben zu übernehmen (Leistungssystem), wobei die Importbewilligung bei Abgabe der Übernahmeerklärung zu erteilen ist.
b. Wo sich das Leistungssystem als ungeeignet oder zu wenig wirksam erweist, erhebt er auf der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Abgaben, aus deren Ertrag Beiträge zur Preis- und Absatzsicherung sowie nach Produktionskosten abgestufte Direktzahlungen an die bäuerlichen Betriebe zu leisten sind, die es diesen ermöglichen, ihre Erzeugnisse zu kostendeckenden Preisen abzusetzen.
c. Die in Buchstabe b umschriebenen Abgaben können auch zusätzlich zum Leistungssystem erhoben werden.

[4] Wenn sich die unter Absatz 3 Buchstaben a–c aufgeführten Massnahmen als ungeeignet oder nicht genügend wirksam erweisen, ist der Bund befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Einfuhrverbote zu erlassen oder sich das ausschliessliche Recht zur Einfuhr vorzubehalten.

8382

Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 22. April 1985 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)»,
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976[1] über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 22. April 1985 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:

   1. Steiner Richard, Hottingerstr. 35, 8032 Zürich
   2. Freudiger Ulrich, Höheweg 22a, 3097 Liebefeld
   3. Brodmann Peter, Amselfelsweg 19, 4107 Ettingen
   4. Issler Robert, Suracherstr. 38, 8142 Uitikon-Waldegg
   5. Haering Hans-Peter, Birsfelderstr. 45, 4052 Basel
   6. Bieri Fred, Elfenaustr. 17, 3074 Muri
   7. Gurtner Verena, Im Mätteli, 3805 Goldswil
   8. Guscetti Fausto, Via Greina, 6710 Biasca
   9. Haller Hans J., Tägershalde 3, 3110 Münsingen
   10. Koller Walter, Folchartstr. 15, 9000 St. Gallen
   11. Lenggenhager Fritz, Obstgartenstr. 331, 8512 Thundorf
   12. Nabholz Andreas, Innerbergstr. 121, 3044 Säriswil
   13. Ortelli Marco, Via Cantonale 16c, 6963 Pregassona

[1] SR 161.1

14. Schenkel Rudolf, Nadelberg 29, 4051 Basel
15. Schmid Hans H., Lavaterstr. 83, 8002 Zürich
16. Utiger Josef, Hasenlohweg 6, 6315 Oberägeri.

3. Der Titel der Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizer Tierschutz STS, Sekretariat: Dr. Hans Schmid, Rechtsanwalt, Meisenweg 9, 8038 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 14. Mai 1985.

30. April 1985

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

0530

Eidgenössische Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 25ter (neu)

[1] Tierversuche, welche einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sind auf dem gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft verboten.

[2] Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Ausnahmen von diesem Verbot. Bewilligungen für Tierversuche, welche weder für die Erhaltung menschlichen oder tierischen Lebens noch für die Heilung oder Linderung erheblichen Leidens eine entscheidende Bedeutung haben, dürfen nur mit äusserster Zurückhaltung erteilt werden.

[3] Diese Gesetzgebung hat zum Ziel, Tierversuche erheblich und laufend einzuschränken. Sie enthält Bestimmungen namentlich auch über

a. Reduktion, Verbesserung und Ersatz von Tierversuchen;
b. die Förderung versuchstierfreier Alternativmethoden;
c. die Bewilligungspflicht für Tierversuche an gewissen wirbellosen Tieren;
d. die obligatorische umfassende Tierbestandeskontrolle für Institute und Laboratorien, welche Tierversuche durchführen, und ferner für Versuchstierhaltungen;
e. die Informationspflicht der Behörden und der Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen gemäss Buchstabe d;
f. das Verbandsbeschwerde- und -klagerecht gegenüber Bundes- und Kantonsbehörden, das den Organisationen, welche sich nach ihren Statuten mit Tierschutz befassen, zusteht;
g. Einrichtung und Betrieb einer für die Verwirklichung der in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen geeigneten Dokumentationsstelle.

[4] Das Bundesrecht ist periodisch, mindestens alle 5 Jahre gemäss Absatz 1 bis 3 dem neuesten Stand von Wissenschaft, Forschung und Technik anzupassen.

[5] Der Vollzug der Bundesvorschriften obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

II

Artikel 25bis Absatz 2 Buchstabe d der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

...

d. die Eingriffe am lebenden Tier;

...

III

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 19 (neu)

Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren seit Annahme von Artikel 25ter der Bundesverfassung werden bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bundesgesetzgebung sämtliche Tierversuche gemäss Artikel 25ter Absatz 1 der Bundesverfassung verboten.

0530

Volksinitiative «zur Rettung unserer Jugend: Wiedereinführung der Todesstrafe für Personen, die mit harten Drogen handeln»

Fristablauf

Gestützt auf Artikel 24 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR *161.11*) teilt die Bundeskanzlei mit, dass die am 8. November 1983 im Bundesblatt veröffentlichte und zur Unterschriftensammlung gestartete Volksinitiative «zur Rettung unserer Jugend: Wiedereinführung der Todesstrafe für Personen, die mit harten Drogen handeln» (BBl *1983* IV 106) bis zum 9. Mai 1985 nicht bei der Bundeskanzlei eingereicht worden ist. Die Sammelfrist nach Artikel 69 Absatz 4 und Artikel 71 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR *161.1*) ist somit unbenützt abgelaufen.

14. Mai 1985 Bundeskanzlei

Register der schweizerischen Seeschiffe

Das unter Nummer 90 im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragene, der Oceana Shipping AG, in Chur, gehörende Seeschiff «Corviglia» ist gestrichen worden.

23. April 1985 Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Notifikation

Reshitaj Ismet, geboren 11. Juni 1946, jugoslawischer Staatsangehöriger, unbekannten Aufenthalts, wird hiermit eröffnet:

Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 24. Mai 1982 des Bundesamtes für Ausländerfragen ist mit Entscheid vom 2. Mai 1985 abgewiesen worden.

14. Mai 1985 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Beschwerdedienst

Lehrplan für den beruflichen Unterricht der Schreibmaschinenmechaniker

vom 21. Januar 1985

Inkrafttreten
1. April 1985

Der Text dieser Lehrpläne wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

14. Mai 1985 Bundeskanzlei

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1985
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	18
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	14.05.1985
Seite Page Pagina	1244-1254
Ref. No	10 049 644

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.